

berichts und S. 415 des Protocolls gefaßt ist, stehen bleiben.“*) Ist die Kammer gemeint, diesem Antrage beizupflichten? — Gegen 1 Stimme Ja.

Präsident v. Schönfels: Somit wäre der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung erschöpft und wir gehen zum zweiten über, dem Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Communalgarden betreffend. Herr Bürgermeister Hennig als Referent wird die Güte haben, den betreffenden Vortrag zu bewirken.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Namen der ersten Deputation habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über den Entwurf eines Gesetzes, die Communalgarden betreffend.

(Nach Vortrag des königlichen Decrets und des allgemeinen Theils der Motive, s. dieselben L. M. II. K. Nr. 82, S. 1782 flg.)

Der Bericht sagt im Allgemeinen Folgendes.

Der bezeichnete Gesetzentwurf ist der dormaligen Ständeversammlung mittelst königl. Decrets vom 17. December 1850 vorgelegt und in der zweiten Kammer, an welche er zunächst gelangt war, mit einigen Abänderungen angenommen worden.

Unter Bezugnahme auf die dem Entwürfe beigegebenen Motive bemerkt die Deputation Folgendes:

Durch die Verordnung vom 11. April 1848 und durch das Gesetz vom 22. November 1848 wurde nicht nur die Beitrittspflichtigkeit zur Communalgarde im Allgemeinen bedeutend erweitert, sondern es wurde auch das Communalgardeninstitut zwangsweise aufs platte Land ausgedehnt. Diese Abänderungen der früheren Communalgardengesetzgebung haben sich aber in keiner Weise bewährt. Die Erfahrung zeigte sehr bald, daß die Erweiterung der Dienstpflicht nicht nur dem Zwecke der Communalgarde nicht förderlich, sondern sogar mit Gefahr für den Staat verbunden war. Die Ausdehnung des Instituts aufs platte Land aber war nicht aus wahren Bedürfnis hervorgegangen, denn sehr bald nach Einführung der ländlichen Communalgarden gab sich auf dem Lande ein Widerwille gegen das Institut kund, und die von der Regierung angestellten Erörterungen haben ergeben, daß der Wunsch des platten Landes im Allgemeinen auf Aufhebung der ländlichen Communalgarden gerichtet ist.

Unter diesen Umständen hat die Staatsregierung die Abänderung der dormalen gültigen Communalgardengesetze für unabweislich erachtet. Hierbei hat sie die vielfach angeregte Frage: ob es nicht zweckmäßiger sei, das Communalgardeninstitut gänzlich aufzuheben, nicht unerörtert gelassen. Sie hat sich jedoch für eine gänzliche Aufhebung nicht entscheiden können; es sei, heißt es in den Motiven Seite 603, in den größeren, stark bevölkerten und daher auch mit Elementen der Unordnung reichlicher versehenen Orten durchaus nothwendig, daß eine bewaffnete Macht zur Unterstützung der obrigkeitlichen Organe immer vorhanden sei, auf die ununterbrochene Gegenwart ausreichender Militärkräfte an allen diesen Orten könne aber nicht immer mit Bestimmtheit gerechnet werden; dazu komme, daß die Communalgarde an manchen der Orte, wo sie seit dem Jahre 1841 bestehe, sich nicht nur

im Allgemeinen bewährt habe, sondern auch so sehr mit allen Verhältnissen des Ortes verwachsen sei, daß deren gänzliche Aufhebung gewiß nur ungern gesehen werden würde.

Nach alledem hat es die Regierung für das Angemessenste erachtet, die Communalgardengesetzgebung vom Jahre 1848 an aufzuheben und das ganze Institut, soweit dies nur immer thunlich sei, wieder auf den Stand vor dem Jahre 1848 zurückzuführen. Sie beabsichtigt, hierdurch einen doppelten Zweck zu erreichen, erstens daß das Institut auf dem platten Lande und in den kleinen Städten nur ansnahmsweise fortbestehe, und zweitens daß da, wo es fortbestehen soll, diejenigen Elemente daraus entfernt werden, von welchem sich nicht immer annehmen läßt, daß sie an dem ordnungsmäßigen Gange ihrer localen und communlichen Angelegenheiten ein wahres und dauerndes Interesse haben.

Die unterzeichnete Deputation muß sich hiermit vollkommen einverstanden erklären; denn wenn die Aufhebung der Communalgarden an allen Orten, wo solche bestehen, nicht thunlich erscheint, so ist doch jedenfalls die Aufhebung derselben auf dem platten Lande im hohen Grade rathlich und eine Purificirung des Instituts, soweit es fortbestehen soll, bringend nothwendig.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sich die Deputation zu den einzelnen Paragraphen.

Hieran würde nun die allgemeine Debatte anzuknüpfen sein.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun hier die Debatte über den allgemeinen Theil des Berichts zu eröffnen sein, insofern eine solche beliebt werden sollte.

(Es melden sich als Sprecher Prof. D. Tuch, v. Beschwitz, Bürgermeister Pfotenhauer, v. Biedermann, v. Egidy und v. Behmen.)

Es hat nun zunächst Herr Prof. Tuch das Wort.

D. Tuch: Das Gesetz vom 22. November 1848 kündigt sich ausdrücklich an als ein Surrogat für die damals vielfach verlangte Volksbewaffnung. Die Volksbewaffnung aber nahm zur Voraussetzung die Abschaffung der stehenden Heere, und die Abschaffung der stehenden Heere ging aus Wünschen hervor, die, Gott sei Dank, nicht erfüllt sind. Doch lassen wir den letzten Umstand auf sich beruhen. Statt Abschaffung der stehenden Heere ist das Heer vielmehr verstärkt, bei uns in Sachsen sogar verdoppelt worden; hiermit fällt der Grund für die Volksbewaffnung hinweg, und mit dem Grunde für die Volksbewaffnung zugleich auch der Grund für die Erweiterung des Communalgardeninstituts; folglich liegt eine Nothwendigkeit, das Communalgardeninstitut so ausgedehnt zu erhalten, wie es das Gesetz vom 22. November 1848 wollte, offenbar nicht mehr vor. Sehen wir den Gegenstand von einer andern Seite an! — Es ist wiederholt in diesem Saale geäußert worden, das stehende Heer sei für unsere Verhältnisse viel zu groß. Ein sehr kompetenter Berichterstatter hat bei mehr als einer Gelegenheit es geradezu ausgesprochen, es sei eine unerschwingliche Last für Sachsen; ja, es sind darauf ständische Anträge begründet worden. Wer aber muß das Heer erhalten? — Niemand anders als Diejenigen, die über

*) In den Mittheilungen findet sich dieser Antrag auf S. 1603 und 1606 dieser Nummer. D. Red.